Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1854)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Siebenter Jahrgang. № 7. 18. Februar 1854.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:
Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.

Herausgegeben
von
einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:
Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

„Eo res devenerunt, ut religio et ecclesia, religionis conservatrix, ex vulgi existimatione *necessaria*, ex politioris mundi lubitu *tolerata* atque ex politica sapientia *non delenda* putetur." Petitio Cleri Friburg. pro celebranda synodo, anno 1840.

Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt — und die Denkschrift des Episkopates der oberrh. Kirchenprovinz.

(Fortsetzung.)

—

Die kirchlichen Verhältnisse in besagten Ländern, namentlich in Baden, gehen ferner aus dem Votum hervor, das Dr. Hirscher i. J. 1850 in der ersten Badischen Kammer ablegte (S. Kirchz. 1850 Nr. 49 und 52, 1851 Nr. 3 u. 4) und aus der Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe selbst hervor. Auch erschien 1841 in Regensburg bei G. Jos. Manz eine interessante Schrift unter dem Titel: „Die katholischen Zustände in Baden, mit urkundlichen Beilagen", welche über die Bedrückungen der Kirche und der Katholiken in Baden merkwürdige Data enthält. Aehnliche Angaben brachte seiner Zeit die „Süddeutsche Zeitung" ꝛc.

Wir wollen aus der genannten Schrift einige der bedeutendern Fakten anführen, aus welchen sich zur Genüge ergeben wird, daß die betreffenden Kirchenhirten die wichtigsten Gründe haben, um jeden Preis eine feste u. geregelte, auf die Verfassung und das Recht der Kirche basirte Ordnung in geistlichen Angelegenheiten herbeizuführen.

Bald nach der Bildung des Großherzogthums Baden, wie es itzt besteht, erhoben sich Klagen von Seite der Katholiken, sie seien in Hinsicht der Beamtungen ꝛc. zurückgesetzt. Katholiken konnten an Orten, wo die Mehrzahl der Bewohner protestantisch war, nicht Kreisdirektoren werden, dagegen wurden es Protestanten in fast ausschließlich katholischen Bezirken. Die katholischen Städte Freiburg, Bruchsal ꝛc. verloren viel durch die neuen Organisationen. Als es später zur Wahl der Landstände kam, machte man die katholischen Wahlbezirke größer als die protestantischen, wodurch die Protestanten verhältnißmäßig mehr Deputirte erhielten; so kam auf 16,000 Protestanten ein Deputirter, dagegen auf 25,000 Katholiken ebenfalls nur ein Deputirter. Die Gründung von katholischen Pfarreien und Kirchen an vorher protestantischen Orten wurde erschwert, dagegen für Protestanten an katholischen Orten erleichtert. Für die wachsenden Bedürfnisse der katholischen Landpfarreien that die Regierung beinahe nichts. Wie die kathol. Geistlichen da und dort von weltlichen Beamten behandelt wurden, mag schon daraus erhellen, daß zur Zeit des ersten Landtages, 1819—20, selbst Wessenberg einen Antrag „zur bessern Behandlung der Geistlichen durch die Beamten" stellte.

Wie oben gesagt, wurden die Klagen der Katholiken schon früher so laut, daß der Kaiser Napoleon, dessen damals allgewaltigen Verfügungen Baden einen großen Theil seines neuen Gebietes verdankte, bereits 1809 auf diese Zustände aufmerksam wurde, die Regierung anfangs schonend zu mildern Maßregeln zu stimmen suchte, und als Dieses nicht wirkte, durch seinen Minister des Auswärtigen am 12. Februar 1810 eine drohende Note an dieselbe erließ. Wir ziehen aus dieser Note folgende Stelle aus: „Sa Majesté impériale et royale ne sauroit voir d'un œil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle-même donnés au Grand-duché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par cela même, qu'Elle les lui a donnés."

Wenn man die Katholiken auf solche Weise in politischer Beziehung zurücksetzte, so ist leicht zu denken, daß

man sie in ihren kirchlichen Verhältnissen keineswegs begünstigte. Das Benehmen der herrschenden Partei bildete sich zu einem förmlichen Systeme der Bedrückung der Kirche aus, welches durch die berüchtigte pragmatische Kirchenverordnung vom Jänner 1830 einen gesetzlichen Charakter erhalten sollte.

Wenn wir die Hauptpunkte dieser Verordnung kurz zusammenfassen, laufen sie dahin aus:

1. Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einseitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden (§ 5 der Verordn.).

2. Auch die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt gewissermaßen der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholischen Katechismus und das Gesangbuch des Ordinariats annehmen oder verwerfen können (§ 4).

3. Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab; sie entscheidet nämlich, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Verordnung Messe und Gottesdienst besorgen, und die Diözesanen sich z. B. an das Fastengebot halten sollen oder nicht u. dgl. (§ 4).

4. Diözesanbeschlüsse, auch wenn sie rein geistlicher Natur sind, kann die Regierung bestätigen oder verwerfen (§ 18).

5. Der Pabst hat in kirchlichen Streitsachen nicht mehr zu entscheiden (§ 10).

Solchen Grundsätzen entsprach auch die Praxis vollkommen. Die Männer, die man vorzugsweise in die katholische Sektion (katholischer Kirchenrath) wählte, zeigten, wie das Ministerium gegen die katholische Kirche gesinnt sei. So befanden sich 1811 darin als Geistliche Brunner und Gäberlin, ersterer als Illuminat wegwerfender Aufklärerei huldigend, letzterer erklärter Gegner des Cölibats; später, 1823 und 25 Pfarrer Engesser, dem die zu solchem Amte nöthigen Eigenschaften abgingen, und Pfarrer Zahn, ein leidenschaftlicher Anhänger des Josephinismus. Daß die wirklichen Mitglieder des katholischen Kirchenraths, und namentlich die geistlichen, an kirchlicher Gesinnung eben nicht Ueberfluß haben, beweisen die neuesten Vorgänge.

Aehnlich ging es oft bei der Wahl der Professoren der Theologie. So wurde der bekannte Reichlin-Meldegg, der gleich anfangs in seinen Vorträgen über die Kirchengeschichte die Tendenz zeigte, die katholische Kirche herabzuwürdigen, anfangs zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg, und bald darauf, ungeachtet aller Gegenvorstellungen des Erzbischofes, zum ordentlichen Professor ernannt; und mehr als vier Jahre sah der kathol. Kirchenrath seinen Umtrieben und seinem feindseligen Streben gegen die Kirche gelassen zu, und er mußte die Sache auf's Aeußerste treiben, bevor es dem Erzbischofe gelang, ihn zu entfernen. Das ist, leider, nicht das einzige Beispiel. Der Hofrath H. Ammann hat zu Freiburg Jahre lang den Katholiken durch sein Benehmen und seine Vorträge großes Aergerniß gegeben; ungehindert durfte er unter dem Vorwande der Lehrfreiheit gegen kirchliche Disziplinargesetze am Sitze des Erzbischofes losziehen, die jungen Leute mit seinem unkirchlichen Kirchenrechte verwirren und in Zwiespalt mit ihrem Berufe bringen, ja bei seiner stets sich steigernden Leidenschaftlichkeit den Pabst gleichsam als Sultan darstellen, bis es endlich dem Erzbischofe Ignaz mit der äußersten Anstrengung gelang, zu bewirken, daß er seine Vorlesungen über das Kirchenrecht einstellen mußte. — Professor und geistlicher Rath Schreiber erklärte in seiner Moraltheologie den Cölibat für widernatürlich, widerrechtlich und unsittlich, und dennoch wurde er von der katholischen Sektion gehalten, bis er selbst einsah, er könne seine theologische Professur nicht ferner bekleiden, und zur philosophischen Fakultät überging. — An einer andern Lehranstalt war ein katholischer Geistlicher durch sein Leben und seine Lehren zum Aergerniß; seit zehn Jahren hatten seine Vorsteher gewünscht, daß er zum Heile der Jugend entfernt würde; allein er mußte bleiben, bis man ihn mit einer Pfarrei belehnen konnte.

Dagegen hielt Hr. Dieringer, Bibliothekar und Repetitor am Seminar, vergebens um das Indigenat im Großherzogthum an; er wurde, ungeachtet des bedeutenden Priestermangels, abgewiesen, weil er in die Tübinger Quartalschrift einen Artikel hatte einrücken lassen, der den aufgeklärten Herren nicht zusagte. Der Bischof von Speier nahm ihn mit offenen Armen auf. Ein anderer würdiger Priester und Professor wurde 1845, ohne irgend ein Verhör, seiner Stelle entsetzt und ihm die Wahl gelassen, entweder ohne Anstellung zu bleiben oder die ihm angebotene Pfarrei anzunehmen. Sein Verbrechen bestand darin, daß er sich für die Gesellschaft der Verbreitung des Glaubens bethätigte.*) — Als 1839 Hr. v. Hirscher zum Domherrn ernannt wurde, wollte ihm die katholische Sektion nicht ferner gestatten, Vorlesungen zu halten, womit sie indessen nicht durchdrang. Die Behandlung der Professoren Schlayer und Buß in neuester Zeit ist noch in frischem Andenken. — Einem blutarmen Badener, der in Freiburg die Philosophie absolvirt hatte, und in Rom unentgeldlich in das Collegium germanicum admittirt worden, wurde seine Bitte um Aufnahme in den Badischen Klerus 1840 von der katholischen Sektion abgeschlagen, ein Benehmen, das sich in unsern Tagen wiederholt hat.

Welche Freiheit man der Kirche bei der Wahl des Erzbischofes einzuräumen gewillt war, davon gibt das

*) S. Katholik, Jahrg. 1845.

Verfahren, das man bei der Wahl des zweiten Erzbischofes, Ignaz Demeter, einhielt, einen schlagenden Beweis. Es war der Regierung das Verzeichniß der genehmen Kandidaten vorgelegt, und so hatte sie keinen weitern Grund noch Recht, sich in die Wahl selbst zu mischen. Allein der geheime Rath Beck, den sie als Wahlkommissär nach Freiburg schickte, sah nicht etwa blos auf Einhaltung der Formen, sondern griff direkt und willkührlich in die Wahlhandlung selbst ein. Er drang in den Weihbischof, Hrn. v. Vikari, den gegenwärtigen Erzbischof, zum Voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, bis das Kapitel, des sich ergebenden Aergernisses müde, sich in die Wahl des Regierungskandidaten Demeter, eines übrigens durch seine religiösen Eigenschaften achtungswerthen Mannes, fügte. — Hätte sich der Pabst nur den leisesten Einfluß auf die Wahl erlaubt, welches Geschrei wäre in Baden und anderwärts erschollen über römische Herrschsucht und Bedrückung; aber die schmähliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche sich die Badische Regierung zu Schulden kommen ließ, finden viele Leute ganz in der Ordnung. *)

Wir wollen noch kurz andeuten, wie beschränkt der Erzbischof gewesen in Ausübung seines oberhirtlichen Amtes.

Die Regierung maßte sich, so zu sagen, ein dogmatisches Genehmigungsrecht aller Verfügungen des Erzbischofes an; er mußte seine Agende, Katechismus, Gesangbuch, Fastengebote, Direktorium ꝛc. zur Genehmigung vorlegen; Visitationen, religiöse Schulbücher und Prüfungen unterlagen dem Gutfinden der Regierung. Zur Einwirkung auf den Volksunterricht hatte der landesherrliche Dekan allein die Befugniß, der erzbischöfliche aber keine.

Dem Erzbischof wurde keine Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet, er durfte nicht einmal vom Rechnungswesen seines Seminars Einsicht nehmen. Dagegen muthete ihm die Regierung zu, sich dem Pabste zu widersetzen, die päbstlichen Reservationen in Ehesachen zu verwerfen, darin aus eigener Machtvollkommenheit Dispensen zu ertheilen und gab ihm auf seine dringenden Vorstellungen keine Antwort. Durch die Leichtigkeit, womit die Regierung im ersten Grade der Affinität unbedachtsamer Weise dispensirte, setzte sie den Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungestüm der Parteien aus; sie wollte ihn einerseits zur Uebertretung der Kirchengesetze nöthigen, während sie ihm anderseits die Mittel abschnitt, solche Angelegenheiten durch den Pabst, als den eigentlichen Richter in solchen Sachen, erledigen zu lassen. — Von geistlicher Disziplinarstrafgewalt blieb dem Erzbischof nur ein Schatten; dagegen hatte der Geistliche keinen kanonischen Rechtsschutz und unterlag auch in geistlichen Dingen der Willkühr weltlicher Beamten. — Die Vergebung von Kirchenpfründen hatte der Erzbischof nicht; man wollte ihn mit dem Almosen abfinden, daß man ihm einige Präsentationen (?) erlaubte, nicht einmal einen Kirchendiener, einen Messner konnte er anstellen. Es trat mit einem Worte der Zustand ein, den die Geistlichen der Kapitel Lahr und Offenburg, die sich 1840 an den Erzbischof mit der Bitte um eine Synode wandten, mit den Worten bezeichnen: „Jura non pauca, quæ sancta Ecclesia olim putaverat sua exercueratque, ex adverso nostris temporibus hujus politici mundi moderatores sibi competentia vocant, postulant, exsequuntur. Regimen in rebus ecclesiasticis et moderamen hoc tempore restrictum quam maxime experimur et non raro dolemus suspensum. . . . . Episcopi Ecclesiarum, Apostoli Jesu Christi, a Spiritu sancto positi regere Ecclesiam Dei, ligatis manibus incedunt, nonnumquam potestatis politicæ placita et dicere et agere imperantur atque magis placere Hominibus quam Deo cogi videntur.“ (Fortsetzung folgt.)

*) Wenn Hr. Leu in seiner „Warnung“ S. 40 sagt, nach einem päbstlichen Breve müssen in Preußen die Domkapitel bei der Wahl eines Bischofs sich vergewissern, ob der Wahlkandidat eine der Regierung grata persona sei, und ein landesherrlicher Kommissär sei mit dem Rechte des Veto bei der Wahl anwesend; so ist dieses dahin zu berichtigen: Die Kapitel legen der Regierung eine Kandidatenliste vor, aus welcher dieselbe die ihr nicht genehmen Namen streichen kann, doch so, daß immer noch eine für eine eigentliche Wahl hinreichende Zahl von Kandidaten bleibt; aus dieser Zahl wählen die Domherren frei, und es gilt hier kein weiteres Veto. (Ebenso ist es für die oberrh. Kirchenprovinz stipulirt, und dagegen wenden die Bischöfe nichts ein.) Wenn auch bei den Förmlichkeiten vor und nach der Wahl ein königlicher Kommissär anwesend ist, so ist er bei dem Akt der Wahl selbst keineswegs zugegen. Man wird sich noch wohl erinnern, wie die Wahl des gegenwärtigen Fürstbischofes von Breslau, Dr. Förster, vor sich gegangen.

Schreiben des Hochw. Bischofs von St. Gallen an den Erzbischof von Freiburg. *)

„Exzellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

„Bevor noch der gegenwärtige entscheidende Kampf, den Euere Exzellenz für die Freiheit der heiligen Kirche unternommen, wirklich angehoben war, hatte der ergebenst Unterzeichnete bei Uebermittelung des neuen St. Gallischen Diözesan-Katechismus durch seinen Hochw. Herrn Offizial die ersehnte Veranlassung gefunden, die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht und der innigsten Theilnahme auszudrücken,

*) S. Kirchz. Nr. 4 S. 29.

von denen er vereint mit ſeinem Klerus und Volke gegen Euere erzbiſchöfliche Exzellenz und deren Beſtrebungen durchdrungen iſt.

„Nun aber mittlerweile Ereigniſſe der ernſthafteſten Art eingetreten ſind, mit denen die Staatsbehörde der badiſchen Nachbarlande, zuwider den großen Erfahrungen aus der jüngſten Vergangenheit, die katholiſche Kirche, ihren gefeierten Oberhirten und pflichtgetreuen Klerus heimzuſuchen kein Bedenken trägt, kann ich den Gefühlen meines Herzens nicht länger es verſagen, mich auch perſönlich noch in der geſchloſſenen Reihe der Biſchöfe einzufinden, welche, die katholiſche Einheit ſichtbar offenbarend, aus allen Theilen der Welt in die volle Theilnahme und Huldigung einzuſtimmen ſich beeilen, die von der Höhe des apoſtoliſchen Stuhles aus durch den Stellvertreter Chriſti auf Erden im Angeſichte der ganzen Kirche Euerer Exzellenz ſchon dargebracht worden.

„In den Tagen Ihrer Jugend haben Sie, Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof, die katholiſche Kirche in Deutſchland noch bei ihrer alten Herrlichkeit in ihren Stiften und Rechten gekannt; ringsum am grünen Uferkranz des nahen Bodenſee's hatte ſie dieſe ihre Schönheit zum Wohle der Völker reich entfaltet. Sie ſahen ſchon zu Anfang dieſes Jahrhunderts, wie durch eine rückſichtsloſe Gewalt alle kirchlichen Stifte nicht nur zertrümmert und eingezogen wurden, ſondern, was das Schmerzlichſte von Allem iſt, wie auf ihren Trümmern allmählig ein verwerfliches Syſtem ſich ausgebildet, das auf außerkirchlichem Grund und Boden aufgewachſen, unter der Vorgabe, die Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen zu wahren, mit dem Eigenthum auch noch die weſentlichſten Rechte der Kirche ſelbſt an ſich zog, alle Nerven ihrer heilbringenden Wirkſamkeit unterband, und ihr die von Gott verliehene Freiheit und Selbſtſtändigkeit entriß. In jenen traurigen Tagen, wo ſo viele Diener des Heiligthums ſelbſt wankten und es nicht verſchmähten, bei der vollzogenen Kreuzigung der Kirche Dienſte zu verrichten, verlieh Ihnen, Exzellenz, Gott die hohe Gnade, der heiligen Kirche und ihrer ſo vielſeitig verrathenen Sache mit unentwegter Treue zur Seite zu ſtehen und von ihrer verkannten Wahrheit, wie von ihrem niedergetretenen Rechte muthiges und beharrliches Zeugniß abzulegen. Darum wollte nach ſolchen Verdienſten der ewige Oberhirt, der im Himmel thront, Ihr Greiſenalter mit der hocherhabenen Sendung betrauen, nach einer ſo trüben, unglücklichen Zeit den Sonnenaufgang der Freiheit für die katholiſche Kirche in Süddeutſchland einzuleiten, ſie aus Haft und Banden zu erlöſen und mit dem erhebenden Beiſpiele Ihrer apoſtoliſchen Hingebung und Kraft die ganze Kirche Gottes auf Erden zu erbauen. An dieſem nahen Siege dürfen wir keinen Augenblick zweifeln, ſo hoch auch jetzt die Wogen des Sturmes gehen! „Viele ſind der Wogen," ſprach in gleicher Lage der ſtarke Steuermann ſeiner bedrängten Kirche, der heilige Chryſoſtomus, „und es tobt die Fluth; wir fürchten aber nicht unterzugehen, denn wir ſtehen auf dem Felſen. Wüthe das Meer, den Felſen kann es nicht wegſchwemmen; laß ſich erheben die Wellen, ſie vermögen nicht das Schifflein Jeſu zu verſenken. Wir beſitzen ein hohes Unterpfand, wir verlaſſen uns nicht auf unſere eigene Kraft!" „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen verſammelt ſind, da bin ich mitten unter ihnen," ſpricht der Herr, und Er ſollte nicht da ſein, wo der Klerus treu mit ſeinem Hirten vereint, wo ein ſo zahlreiches gläubiges Volk in Liebe verbunden ſich verſammelt und für die Kirche zu ihm ruft? Wir beſitzen ſogar ſeine Handſchrift, fährt jener ſtarkmüthige Biſchof fort, ſie iſt unſere Sicherheit, unſer Schutz, unſer feſter Hafen in ſtürmender Brandung. Welche? „Siehe, ich bleibe bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt!" Als ununterbrochen das Gebet der Kirche für den gefangenen Petrus zum Himmel ſtieg, erhielt der Fürſtapoſtel durch ein Wunder Gottes ſeine Freiheit wieder, als Paulus und Silas im Kerker zu Philippi um Mitternacht den Herrn prieſen, ſprengte ein Erdbeben ihre Gefängnißpforte und ihre Ketten, und die Erſchütterungen, welche die Urheber der Bedrängniſſe wider die Kirche erregten, haben immer die endliche Befreiung derſelben herbeigeführt. Wer den Verheißungen Chriſti nicht glauben will, ſollte wenigſtens den offenkundigen Thatſachen der Geſchichte glauben! Wie viele Mächte dieſer Welt ſind ſchon im Kampfe wider die Kirche zu Grund gegangen und ſpurlos von dem Schauplatze der Erde verſchwunden! Wie Manche haben durch eine verblendete Anmaßung kirchlicher Rechte ſtatt ihre rechtmäßige Gewalt zu erhöhen, die ſtärkſte Stütze derſelben untergraben, die in dem Pflichtgefühle eines treuen und frommen Volkes beſteht, das nur die freie Kirche zu bilden im Stande iſt! Alle Pläne und Berechnungen, welche die menſchliche Klugheit wider die Kirche ausgedacht und durch Menſchenalter ausgeführt, wurden zu Schanden gemacht. Denn verloren iſt der Kampf gegen eine Gewalt, die ihren göttlichen Stifter zur Seite, gerade in ihrer äußern Trübſal und Verfolgung an innerer Kraft und Stärke gewinnt, und die, wenn auch für den Augenblick widerrechtlich zu Boden getreten, zur vorbeſtimmten Zeit nur um ſo ſchöner wieder erblüht. Was Alles der große Bekenner der afrikaniſchen Kirche gegenüber ſeinen Drängern in den goldenen Worten zuſammenfaßt: „Ein Biſchof, der das Evangelium Gottes in ſeiner Hand hält, kann wohl getödtet, aber nicht überwunden werden."

Die Bedingungen zu ſolch herrlichen Siegen, — das Gottvertrauen und den Starkmuth des Oberhirten, und

die Treue und den Gehorsam der ihm untergebenen Geistlichkeit, — sieht die katholische Kirche mit dem Gefühle allgemeiner Begeisterung in der Erzdiözese Freiburg glänzend erfüllt. Darum wird auch der Sieg der gerechten Sache nicht ausbleiben, für den ich mit den Priestern, Ordenspersonen und Gläubigen meines Bisthums im heiligsten Opfer und Gebete nicht unterlasse, Gott täglich anzuflehen.

„Die altsanctgallische Kirche hütet in ihrem Schooße das Grab und das Glaubenserbe des heiligen Gallus, des Apostels von Alemannien; von ihm und seinen Nachfolgern haben sehr viele Theile der Erzdiözese das Christenthum einst empfangen. Ist unsere Theilnahme an den Geschicken der Kirche in unserem Nachbarlande warm, so ist unsere Hoffnung eben so lebendig, daß der Herr, der die Herzen der Fürsten wie Wasserbäche leitet, sie wieder einführe in die freie Wirksamkeit, deren sie vor Alters genoß, und mit den Rückwirkungen solcher Auferstehung auch diese alte Mutterkirche am Fuße des hohen Alpensteines einst trösten und erfreuen werde.

„Wollen Euere Exzellenz diesen Ausdruck meiner Gefühle in gewohnter Huld entgegen nehmen und die Versicherung meiner tiefsten Verehrung genehm halten, mit der ich mich zeichne

„St. Gallen, 18. Januar 1854.

„Euer Exzellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof!

ganz ergebener: (Unterschrift.)“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Luzern. Baldegg. (Fortsetzung.) Schreiben des Hrn. Amtstatthalters Bossard an Hrn. Kaplan Blum vom 20. Jänner 1854:

„In Erwiederung auf Ihres verehrte Antwortschreiben von heute muß ich Ihnen erklären, daß von den laut Regierungsbeschluß vom 8. April 1853 ausgewiesenen sogenannten Dienst- und Lehrschwestern zu Baldegg einzig nur den 4 Schwestern Anna Maria, Elisabetha, Katharina und Margaritha Hartmann, welche den klösterlichen Habit nie getragen, gestatttet worden ist, im Schlosse Baldegg verbleiben zu dürfen; ihrer Schwester Aloisia Hartmann hingegen nicht, und daß ich den bestimmten Auftrag habe, keine der Ausgewiesenen mehr dort zu gedulden, möge die einte und andere, in welcher Eigenschaft sie wolle, sich dort wieder einschleichen, weßhalb ich darauf dringen muß, daß die Aloisia Hartmann, Luzia Kaiser und M. Agatha Schuhmacher sich sofort aus den Gebäulichkeiten des Schloßgutes in Baldegg entfernen, sofern sie nicht eine ausdrückliche Bewilligung der hohen Regierung oder des Polizeidepartements erhalten haben, dort wieder Aufenthalt nehmen zu dürfen.

„Was die Anna Greter von Greppen betrifft, so hat der Gemeindeammann mir bestimmt berichtet, daß er dieselbe den 3. Januar in vollständiger Klosteruniform im Schloß Baldegg angetroffen habe.

„Uebrigens wurde mir berichtet, daß auch Ihre Nichte Maria Josepha Blum sich seit ihrer Ausweisung wieder dort aufgehalten habe, welche der Gemeindeammann bei seinem Besuche zwar nicht angetroffen hat.

„In Erwartung, daß meinem Befehle von gestern Folge geleistet werde, erneuere ich Ihnen schließlich die Versicherung meiner Hochachtung.“

Antwort des Hrn. Kaplans Blum vom 22. Jänner:

„Zur Steuer der Wahrheit muß ich Ihnen auf Ihr verehrliches Schreiben vom 20. d. nochmals bemerken, daß die Anna Greter von Greppen niemals in den Schwesternverein aufgenommen, niemals mit dem sogenannten Habit eingekleidet worden ist, und daß die „vollständige Klosteruniform“, in welcher sie der Gemeindeammann den 3. Januar abhin im Schlosse Baldegg angetroffen haben will, keine andere war, als die städtische einfache Kleidung, in welcher das arme Mädchen seit Wochen in der Stadt Luzern und auf dem Lande herumgelaufen und so nach Baldegg gekommen und wieder so den 10. Jan. abhin fortgegangen ist, bis es endlich, da es nirgends Unterkommen finden konnte, in seiner Noth im Heimathsort Greppen angelangt.

„Auch in Betreff meiner Nichte, der M. Josepha Blum von Reiden, seit bereits 24 Jahren im Schwesternverein zu Baldegg, sind Sie unrichtig berichtet, indem sie sich seit dem Herbst verwichenen Jahres ununterbrochen in Engelberg befindet, und früherhin einige Zeit nach Baldegg ging, um meinem Bruder, ihrem Onkel, Hemder zu machen und Kleider zu flicken ꝛc., also den 3. Januar abhin vom Gemeindeammann bei seinem Besuche nicht angetroffen werden konnte.

„Inzwischen bitte ich den Ausdruck vollkommener Hochachtung ꝛc.“

— — Anstands halber standen sonst die bischöflichen Fastenindulte an der Spitze des Amtsblattes. Dießmal aber folgt der Hirtenbrief des Hochwürdigsten Bischofs hinter Brandstiftungs- und Diebstahls-Sentenzen, und zwar in der Rubrik der „administrativen“ Bekanntmachungen. Darauf folgen Bevogtigungen und Schuldenrüfe, Heu- und Schweinversteigerungen u. s. w. Glückliche büreaukratische Zeit, wo der Kriminalgerichtspräsident dem Hochwürdigsten Landesbischofe den Rang abläuft! —

(Wochenzeitung.)

— — Der von der Geistlichkeit des Kantons

Luzern erlassene Aufruf an das Volk betreffend das Zehntgesetz mahnt das Volk zur Verwerfung durch das Veto. Es wird in dem Aufruf die bestimmte Erwartung ausgesprochen, das Volk werde das Gesetz verwerfen und der Kirche ihr Eigenthum und ihren Besitz lassen und sie schützen. Den Aufruf selbst mittheilen dürfen wir nicht; derselbe war gedruckt, ist aber den 10. dieß Vormittags durch die Polizei (Herrn Vize-Polizeidirektor Stocker mit Begleit des Polizeisekretärs und eines Landjägers) mit Beschlag belegt worden, nachdem bereits Exemplare an die Kapitel versandt waren.

Die Polizei äußerte sich zur Begründung dieses Schrittes einfach dahin, es hätte der Aufruf, als ein geistlicher Erlaß, vorerst der Regierung mitgetheilt werden sollen. (L. Z.)

Der Regierungsrath hat auch die Verwahrung, welche Hr. Kommissär Winkler im Namen des Bischofs und die Vorstände der vier geistlichen Kapitel gegen das neue Zehntgesetz eingegeben, zurückgewiesen.

In Betreff der beiden Zuschriften erklärt Hr. Kommissär Winkler in einer Beilage zur „Luzerner Zeitung" Nr. 19 unter Anderm:

„Das Schreiben an den hohen Regierungsrath zu Handen des hohen Großen Rathes in Betreff des Zehntgesetzes, datirt vom 26. Jänner abhin, ist nicht ein Schreiben des bischöflichen Kommissariats und der vier Ruralkapitel des Kantons, sondern ein Schreiben des Hochwürdigsten Bischofes und der Vorstände der vier Ruralkapitel, indem es der bischöfliche Kommissar im Namen und Auftrag des Bischofes, die Vorstände aber in ihrem eigenen Namen und nicht Namens ihrer respect. Kapitel unterzeichnet, — welches Schreiben der hohe Regierungsrath nicht annahm, sondern am 10. dieß wieder an mich zurückschickte mit der Bemerkung, die im Tagblatt steht, sie glaube nämlich eine solche feierliche Verwahrung gegen vom hohen Großen Rath erlassene Gesetze nicht annehmen zu können."

„Ich kenne kein gegenwärtig in Kraft bestehendes Gesetz, gegen welches wir uns verstoßen. Das Plazetgesetz der 30ger Regierung wurde von der 41ger Regierung abgeschafft, und weder die Verfassung noch die Gesetzgebung der gegenwärtigen Regierung hat ein solches.

„Aber die Uebung? Ich kenne auch keine Uebung für diesen Fall. Es ist nämlich noch nie vorgekommen, daß die Geistlichkeit des Kantons oder überhaupt eine geistliche Behörde, seitdem das Veto bei uns eingeführt ist, eine Zuschrift an das Volk hat richten wollen in einer Angelegenheit, im Betreff welcher dem Volke das Veto zusteht oder, was dasselbe ist, in Betreff welcher das Volk selbst das Souveränitätsrecht ausübt. Eine solche Uebung kann und wird sich auch nie machen — könnte und würde nie Gesetzeskraft erlangen, weil sie nicht vernünftig wäre. Oder wäre das vernünftig, daß man die Erlaubniß, in einer Angelegenheit zum Volke zu reden, in welcher es die Souveränität ausübt, von jemand Anderm, der dießfalls, wer er immer ist, unter dem Volke steht, einholen müßte? Ich war der Meinung bisher und bin es noch, daß in einem solchen Falle jeder Bürger, sei er geistlich oder weltlich, an das Volk reden dürfe, ohne vorher irgendwen um die Erlaubniß dazu angehen zu müssen."

— Tessin. Die Geistlichkeit von Lugano und der Umgegend hat sich mit der Bitte an die Regierung gewendet, sie möchte nicht ferner gestatten, daß an den Sonntagen während des Gottesdienstes militärische Uebungen stattfinden.

— — Die in den Prozeß Contini verflochtenen (?) Priester Caglioni und Nessi sind von der Regierung von Tessin in ihren geistlichen Funktionen eingestellt worden. Dieselben haben nun gegen diese Verfügung beim Bundesrathe Beschwerde eingereicht. Der Bundesrath ist darauf nicht eingetreten, sondern hat die Beschwerde der Anklagekammer überwiesen. (Bd.)

— Genf. Fast alle Schweizerischen Blätter haben den Unfug berichtet, den sich Katholiken im Dorfe Chevrans gegen einen protestantischen Prediger erlaubt haben sollen. Wir wollen nun noch eine andere Stimme darüber hören, die der „Katholischen Annalen" von Genf. Sie lautet: „Die protestantische Agitation bringt ihre Früchte. Nach der Organisation mehrerer Gesellschaften für Zwecke des Proselytismus, religiöser Clubbs von Männern und Frauen im Casino, unzähliger Conferenzen; nach dem Kolportiren von Schmähschriften und der Austheilung von Geldsummen, um die Armen und die käuflichen Seelen zu gewinnen, hat die Protestantische Union soeben den Versuch einer abentheuerlichen Propaganda auf dem Lande gemacht. Ein Prediger, von einer Handvoll fremder Apostaten begleitet, ging in einen ausschließlich katholischen Weiler, um daselbst, ungeachtet der Vorstellungen der Bevölkerung, ein Bethaus einzurichten. Es handelte sich hier nicht, wie zu Bernex, zu Onex, um eine Privatversammlung der Protestanten, die an diesen Orten wohnen, welche die Katholiken nie gestört haben; es handelte sich um einen Versuch eines ganz unbegründeten und rücksichtslosen Proselytismus. Der Prediger, der sich feige hinter eine scheinbare Gesetzlichkeit zu verschanzen suchte, mußte wohl voraussehen, daß eine solche Herausforderung einer religiösen und friedlichen Bevölkerung Repressalien von Seite gläubiger und herzhafter Männer hervorrufen würde. Unsere Landleute dulden nicht, daß man sie für fähig halte, Ueberläufer zu werden oder sich mit protestantischem Gelde

erkaufen zu laſſen. Sie haben gegen einen ſolchen Eingriff proteſtirt; die Genfer Preſſe klagt ſie der Gewaltthat, der Verletzung des Hausrechtes an; wir tadeln jede Ungeſetzlichkeit, jede Gewaltthat; aber wir glauben, daß die größere Schuld Derjenige habe, welcher den Samen der Zwietracht in ein Land wirft, das ihn nicht berufen hat, und ſich einem katholiſchen Dorfe, zum Hohne der Verträge, aufdrängt."

— Wallis. Der Hochwürdigſte Biſchof von Sitten hat mit ſeinem Domkapitel eine Zuſtimmungsadreſſe an den Erzbiſchof von Freiburg geſandt.

— Solothurn. Hr. Domherr Tſchan hat an den St. Joſephsſpital in Saignelegier 1000 Fr. vergabt.

Deutſchland. Von Würtemberg iſt Legationsrath v. Hummel mit auf die Ausgleichung des Kirchenkonflikts bezüglichen Depeſchen nach Rom abgegangen.

Das „Mainzer Journal" bringt die Nachricht, daß ſich auch die großherzoglich badiſche und die herzoglich naſſauiſche Regierung nach Rom gewendet, um über die Kirchenfrage direkt mit dem heiligen Stuhle zu unterhandeln.

Großherzogthum Baden. (D. Vbl. 5. Febr.) Hirſcher's Schriftchen zur Orientirung in der Kirchenfrage erfreut ſich eines ſehr ſtarken Abſatzes. Es wird wohl eine weitere Auflage nöthig werden. Es hat das beſondere Mißfallen der miniſteriellen Partei erregt, daß gerade Hirſcher als Vertheidiger des Vorgehens des Erzbiſchofs auftrit, und noch dazu ſo entſchieden. — Eine weitere Broſchüre hat die Preſſe verlaſſen, nämlich das erſte Heft der Adreſſen an den Hochwürdigſten Erzbiſchof im Verlage von Kirchheim in Mainz. Der Inhalt iſt erhebend. — Aus St. Blaſien hören wir, daß der dortige proviſoriſche Dekan Braun wegen der Predigten über den Kirchenkonflikt in Unterſuchung genommen iſt. — In Hecklingen iſt eine Stiftung der Gräfin Hennin, der Jungfrauenverein, aufgelöst worden, wegen katholiſcher Geſinnung. Der Gemeinderath hat ihnen das Zeugniß eines muſterhaften Benehmens und erfolgreichen Wirkens für Sittlichkeit gegeben. — Von Karlsruhe aus wird der Verſuch gemacht, die nicht kirchlich geſinnten katholiſchen Geiſtlichen zu ſammeln und zu organiſiren. — Die „Bad. Landeszeitung", d. h. deren Redacteur, hat aus den geheimen Fonds wegen des beſondern Eifers in der katholikenfeindlichen Agitation eine Belohnung von fünfhundert Gulden erhalten. Andern Redacteuren ſind ähnliche Anerkennungen zugedacht. In ſolchem Kampfe iſt jede Hülfe willkommen.

Der heil. Vater hat ein eigenhändiges tröſtendes und aufmunterndes Schreiben an den Erzbiſchof von Freiburg erlaſſen, auf welches wir nächſtens zurückkommen werden.

— Um die Angelegenheiten des Kapitels Ottersweier — alſo rein kirchliche Dinge — zu berathen, hatte der erzbiſchöfliche Dekan eine Kapitelskonferenz zu Bühl anberaumt; ein amtlicher Befehl jedoch hinderte ſie.

Vom Bodenſee. Die „Augsb. Poſtzeitung" ſchreibt: „Die Frauen vom Herzen Jeſu — eine Gräfin von Enzenberg an der Spitze — haben am 16. Dez. v. J. die ſchön gelegene Niederburg unfern der Achbrücke bei Bregenz für 46,500 fl. in Silber angekauft, um dort ein höheres weibliches Penſionat zu eröffnen. — Wie man erzählt, ſollen die Konventualen von Muri — jetzt zu Gries neben Botzen — das ehemalige Kloſter Mehnerau bei Bregenz, herrlich am See gelegen, kaufen wollen.

Preußen. Für den Delegaturbezirk des Fürſtbiſchofs von Breslau ſoll zu Frankfurt a. O. ein Rettungshaus für katholiſche Kinder errichtet werden.

Belgien. Brüſſel, 5. Febr. Die Unterhandlungen, welche ſchon ſeit längerer Zeit zwiſchen dem Hochw. Episcopate und der Regierung in Bezug auf die Mitwirkung der Geiſtlichkeit beim mittlern Unterrichte gepflogen wurden, ſcheinen endlich zu einem erwünſchten Ziele geführt zu haben. „Heute", ſagt das „Journal de Bruxelles", „ſind wir informirt worden, daß die Verhandlungen über die Mitwirkung des Clerus bei den Staatsanſtalten zu einem Reſultate gelangt ſind, wodurch die Freiheit der Regierung, des Episcopates und der Gemeinden gleichmäßig geſichert wird.

England. Everard Arundell, der jüngſte Sohn des Lords Arundell von Wardour, trat vor Kurzem in das Noviciat der Jeſuiten zu Stonyhurſt. Der frühere Offizier im 33. Regimente, Herr Plunkett, Sohn des Grafen von Fingall, iſt zu Clapham bei den Redemtoriſten eingetreten. Eduard Stonor, der dritte Sohn des Lord Camois, ſtudirt gegenwärtig im geiſtlichen Collegium zu Rom, um ſpäter in England als Prieſter zu wirken; ſeine Schweſter nahm den Schleier im Priorat der Benedictinerinnen zu Princethorpe. Es iſt ſehr tröſtlich, dieſe Merkmale einer wachſenden Hingebung an die Kirche in den oberſten Reihen der Ariſtokratie zu bemerken. — In der Diözeſe Birmingham iſt eine Diözeſanſynode abgehalten, 105 Prieſter waren anweſend, unter ihnen Mitglieder von ſechs Mönchsorden. — P. Newmann beendete ſoeben zu Liverpool ſeine öffentlichen geſchichtlichen Vorträge über das türkiſche Reich. — Dr. Cahill wird in Mancheſter ſechs öffentliche Vorträge über Aſtronomie halten. Durch ſolche literariſche und wiſſenſchaftliche Arbeiten, durch öffentliche Vorträge antwortet die katholiſche Geiſtlichkeit ſiegreich auf die Verläumdung, die katholiſche Kirche ſei eine Feindin des Lichtes und lege eine Binde um die Augen ihrer Kinder. Cardinal Wiſemann brach zuerſt die Bahn durch die bewunderungswürdigen Vorträge, welche

er über die schwierigsten und interessantesten wissenschaftlichen Fragen hielt, die anderen gelehrten Geistlichen folgen würdig seinem Beispiele.

Amerika. Die ersten katholischen höhern Bildungsanstalten in Canada waren das 1635 gegründete Jesuitenkollegium zu Quebec und das 1663 durch den damaligen Bischof Laval gegründete theologische Seminar zu Quebec. Fast ein Jahrhundert lang erhielten in diesen beiden Anstalten die meisten Priester und viele Laien aus den höhern Ständen in Canada ihre Bildung. Das Jesuitenkollegium wurde durch die Engländer aufgehoben, das Seminar blieb bestehen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind viele katholische Kollegien unter der Leitung von Geistlichen gegründet; es machte sich aber dringend der Mangel einer Universität, namentlich für die juristischen und medizinischen Studien fühlbar, da bis jetzt die jungen Leute, welche sich diesen Studien widmen wollten, auswärtige Universitäten besuchen mußten, nicht selten zum großen Schaden für ihren katholischen Glauben. Das erste Provinzialconcil von Quebec sprach sich entschieden in diesem Sinne aus, und in den ersten Tagen dieses Jahres kündigte der Erzbischof von Quebec, Peter Flavian Turgeon, in einem Hirtenbriefe seinen Diözesanen an, das Seminar von Quebec sei zu einer vollständigen katholischen Universität — nach dem Gründer des Seminars „Laval's Universität" genannt — erweitert, von der englischen Regierung als solche anerkannt, und auf einstimmiges Ersuchen der Bischöfe der Kirchenprovinz vom hl. Stuhl bestätigt. — In New-York ist in der letzten Zeit das Predigen auf offener Straße sehr Mode geworden. Da die Straßenprediger sich oft die bittersten und aufreizendsten Ausfälle gegen die katholische Kirche erlauben, so hat der Erzbischof, John Hughes, in einem Hirtenbriefe die Katholiken dringend aufgefordert, den Predigern nicht zuzuhören und sie ganz in Ruhe so lange predigen zu lassen, als sie Lust hätten. Ihr Treiben sei wahrscheinlich darauf berechnet, die Katholiken zu Ruhestörungen zu reizen, und in dieser Schlinge sollten sie sich nicht fangen lassen. Wenn es zu einer Collision zwischen den religiösen Parteien in New-York je komme, so werde das unausbleiblich die furchtbarsten Folgen haben. Gewisse Fanatiker möchten von Demolition der katholischen Häuser, Kirchen und Institute sprechen; für jetzt gewährten noch die Gesetze und die Behörden den Katholiken genügenden Schutz.

Konversionen.

Während sich Richars Sheridan bemüht, im Norden von England große Reden gegen die Katholiken zu halten, ist sein Sohn zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Literatur.

Acht leichte und kurze deutsche Messen mit Predigtliedern und Responsorien, nebst noch einigen, beim vormittägigen Sonntags-Gottesdienste üblichen Gesängen von verschiedenen Componisten, für Sopran, Alt, Tenor und Baß eingerichtet und mit Bischöflich-Basel'scher Genehmigung, herausgegeben von J. H. Breitenbach, Musik- und Gesanglehrer an der Bezirksschule Muri (Aargau). Partitur-Ausgabe. Preis Fr. 2. Im Selbstverlage des Herausgebers. Zu Aufträgen empfiehlt sich die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Eines der wirksamsten Mittel, den religiösen Sinn zu erwecken und heranzubilden, besaß die katholische Kirche von jeher und besitzt sie noch in dem hl. Gesange. Sein Einfluß, seine Bedeutung kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Deßwegen verdienen auch unsern größten Dank jene Männer, welche sich die Pflege der Kirchenmusik zur Lebensaufgabe machen, sei es durch Composition oder durch Einüben derselben. — Obige Sammlung ist ein vortrefflicher Beitrag zur Kirchenmusik in den Landkirchen, indem sie in Wort und Tönen nur das gibt, was sich für die hl. Handlung geziemt. Die Texte sind vortrefflich gewählt; die Melodien erwecken eine fromme Stimmung und sind durch ihre Einfachheit ganz geeignet, in den Mund des Volkes überzugehen; der vierstimmige Satz ist sehr klar und fließend, so daß auch die Mittelstimmen durchaus keine Schwierigkeiten darbieten. Unter den Componisten finden wir sehr beliebte Namen, von welchen wir hier nur Michael Haydn nennen wollen. Wir wünschen dieser Sammlung eine recht große Verbreitung. Sollte diese den erwünschten Anklang und Abgang finden, so würde dieser eine zweite folgen — Trauerämter und Vespern (im Figuralstyl mit Beibehaltung der Psalmtöne und Zwischenmelodien) und Gesänge für die verschiedenen Zeiten und Feste enthaltend. — Briefe und Geldsendungen erbittet sich der Herausgeber franko.

Wo ein schönes Altargemälde, gut gelungene Copie der Madonna de Foligno von Raphael, von 5′ 8″ Höhe und 4′ 1½″ Breite (in Rom gemalt), um sehr billigen Preis zu haben ist, ist bei der Expedition zu vernehmen.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.

Hiezu eine Beilage.